

- 1.** Geltungsbereich
- Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zu dem Kunden. Entgegenstehende sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir der Geltung entgegenstehender Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 2.** Vertragsschluss
- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2** Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns sind schriftlich in dem Angebot und dem Bestellschein, bei Dienstleistungen etc. in dem jeweiligen Vertragsdokument, festgehalten. Mündliche Vereinbarungen werden schriftlich bestätigt. Die Schriftform wird durch Textform (Telefax, Brief, E-Mail) gewahrt.
- 2.3** Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme sind Leistungsbeschreibungen, keine Garantien. Garantien bedürfen der schriftlichen Erklärung durch unsere Geschäftsleitung.
- 3.** Liefer- und Leistungsdaten
- 3.1** Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung und Leistung ergeben sich bei Hard- und Software-Lieferungen aus dem Bestellschein, bei Dienstleistungen, wozu auch Wartungsverträge gehören, aus dem jeweiligen Vertrag.
- 3.2** Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Die Herstellergarantien bleiben unberührt. Gegenüber Herstellergarantien bei Softwarelieferungen ist unsere Haftung subsidiär. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, den jeweiligen Hersteller vor uns gerichtlich in Anspruch zu nehmen.
- 5.2** widersprechen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 5.3** Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht mit eingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.4** Zumutbare Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Aufträge, die aufgrund des Lieferumfangs oder auf Kundenwunsch in Teillieferungen erfolgen oder bei denen der Kunde den Zeitpunkt der Abholung der versandbereiten Lieferungen vorgibt.
- 5.5** Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug von Skonti oder Rabatten zu zahlen. Die Zahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber und gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- 5.6** Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.** Verpackung
- Verpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 3.3** Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung sowie vor Beibringung der von den Kunden zu beschaffenden Unterlagen. Der Beginn der Liefer- oder Leistungsfrist setzt zudem die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 3.4** Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- Werden wir an der Erfüllung unserer Vertragspflichten durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz der nach den
- 3.5** Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob bei uns, unserem Vorlieferanten oder Subunternehmer eingetreten (z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile, Unterbrechung des Energiezuflusses etc.), so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Frist um die Dauer der Behinderung. Wird die Vertragserfüllung unmöglich, so werden wir von unserer Verpflichtung frei.
- Auch im Fall von Streik oder Aussperrung bei uns oder unserem Lieferanten bzw. Subunternehmer verlängert sich die Vertragserfüllungsfrist in angemessenem Umfang. Wird sie unmöglich, so werden wir von unseren vertraglichen Pflichten befreit.
- 3.6** Verlängert sich in den o. g. Fällen die Liefer- oder Leistungszeit um mehr als Wochen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist
- 7.** Mängelhaftung
- 7.1** Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich gem. § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen. Unverzüglich zu rügen sind auch etwaige Falschlieferungen.
- Bei Software-Fehlern sind die Angabe der Programmfunktion und der Text der Fehlermeldung anzugeben und die Fehlerauswirkungen zu beschreiben. Der Kunde stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung und unterstützt uns durch ausreichende kostenlose Bereitstellung von qualifiziertem Bedienungspersonal.
- 7.2** Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Liefergegenstände an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht werden, haben wir nicht zu tragen, es sei denn, das Verbringen entspricht den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände.
- Gewährleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Treten die vorgenannten Umstände bei dem Kunden ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung.
- 3.7** Auf die genannten Umstände können wir uns oder kann sich der Kunde nur berufen, wenn der jeweils andere Vertragsteil unverzüglich unter Angabe der Gründe der Verzögerung und ihrer voraussichtlichen Dauer schriftlich benachrichtigt worden ist.
- 3.8** Bei Lieferung von Gegenständen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Werk oder Lager auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch des Kunden die Lieferung an seinen Geschäftssitz ausführen oder ausführen lassen. Schließt der Kunde eine Transportversicherung ab, ist er verpflichtet, uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche abzutreten, soweit diese sich auf die vom Kunden übernommene Sach- und Preisgefahr beziehen. Wir nehmen hiermit die Abtretung an.
- 4.** Annahmeverzug
- Bei Annahmeverzug des Kunden geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über. Wir sind jedoch verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäß auf Kosten des Kunden zu verwahren.
- 5.** Preise, Zahlungsbedingungen
- 5.1** Maßgeblich sind die in dem Bestellschein bzw. dem Vertrag niedergelegten Preise. Preisanpassungen sind möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein die Dauer von vier Monaten übersteigender Zeitraum liegt. Wir sind berechtigt, bei Dauerverträgen angemessene Preisanpassungen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verlangen. Darauf werden wir den Kunden einen Monat vor Inkrafttreten der Preiserhöhung hinweisen. Der Kunde kann der Preiserhöhung binnen vier Wochen schriftlich
- nur in Systemen und/oder Komponenten zu erbringen, welche von uns geliefert oder installiert worden sind. Schlagen Fehler von anderen Komponenten durch, so ist die Fehlerbeseitigung dort Sache des Kunden. Hat der Kunde Eingriffe in unsere Leistungen vorgenommen, so sind wir zur Gewährleistung erst verpflichtet wenn
- Art und Umfang des Eingriffs genau dokumentiert werden,
 - der Kunde nachweist, dass der festgestellte Fehler weder direkt noch indirekt auf seinem Eingriff beruht und
 - der Kunde sich schriftlich bereit erklärt, den Mehraufwand zu tragen,
 - der möglicherweise durch seinen Eingriff auf unserer Seite entsteht.
- 7.3** Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur unerheblichen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Ist nur ein Teil einer Lieferung mangelhaft, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn der verbleibende mangelfreie Teil der Lieferung nachweislich für den Kunden den vorgesehenen Verwendungszweck nicht erfüllen kann.
- 7.4** Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, z. B. für Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren

	Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen.	Haftungsausschluss begründenden Tatsachen obliegt uns.	Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
7.5	Sind wir aufgrund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass ein Fehler nachgewiesen werden konnte oder hat sich herausgestellt, dass die Störung oder der Fehler auf kundenseitige Bedienungsfehler zurückzuführen ist, so sind wir berechtigt, für unsere Tätigkeit eine angemessene Vergütung unter Zugrundelegung der üblichen Honorarsätze zu verlangen.	8.2 Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung dieser wesentlichen Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht ist.	9. Eigentumsvorbehalt
8.	Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz		
8.1	Die nachfolgenden Beschränkungen gelten für unsere vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung sowie die Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss. Die Beweislast für die eine Haftungsbegrenzung oder einen	8.3 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit wegen Verletzung des Lebens,	9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Eingang der Zahlungen vor (Vorbehaltsware), die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein "kausaler" Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder in Liquidation gerät.
9.2	Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind dem Kunden nicht gestattet.	9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.	wenn die Verpackung oder das Siegel geöffnet wurden. Eine Rücknahme ist nur möglich, wenn sich die Ware im Originalzustand befindet.
9.3	Eine Weiterveräußerung von Eigentumsvorbehaltsware ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zulässig. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung auf unser Verlangen hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Kunden sind uns mitzuteilen. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern uns Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, sind wir zum Widerruf des Einzugsrechts berechtigt.	10. Bonität des Kunden	12. Nutzungs- und Urheber-/Schutzrechte, Software- Nutzung
9.4	Soweit der Kunde die Vorbehaltsware weiterverarbeitet, geschieht dies stets für uns. Soweit der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbindet, vermischt oder vermengt, überträgt der Kunde uns schon jetzt zur Sicherung unserer Forderung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen. Er verwahrt dieses Miteigentum unentgeltlich für uns. Für durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehende Sachen gelten hinsichtlich unseres Miteigentums im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.	10.1 Falls der Kunde mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen – auch aus früheren Verträgen – in Verzug gerät, und deswegen eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu befürchten ist, die unseren Anspruch auf Zahlung gefährdet, sind wir berechtigt, die noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten, bis der Kunde die fälligen Forderungen bar bezahlt oder ausreichende Sicherheiten geleistet hat. Falls der Kunde dem nicht nachkommt, sind wir berechtigt, von dem Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise zurückzutreten.	12.1 An Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns ein Auftrag nicht erteilt werden sollte, unverzüglich herauszugeben.
9.5	Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungspolice und Prämienquittungen sind uns auf Verlangen vorzuzeigen. Für den Fall der Beschädigung, des Verlustes oder des Untergangs unserer Vorbehaltsware tritt der Kunde seine etwaigen Erstattungsansprüche gegen Dritte hiermit bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.	10.2 Auch wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen nicht in Verzug gerät, gilt § 10 Abs. 1, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden befürchten lassen, welche die Erfüllung des Vertrages seitens des Kunden gefährdet.	12.2 Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Software, einschließlich Updates, Upgrades, Releases, etc., gelten vorrangig die Lizenzregelungen der Softwarehersteller. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung darf der Kunde die Software nur widerruflich nutzen. Für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Kunden sind wir zur Ausübung des Widerrufsrechts berechtigt.
9.6	Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zugriffen auf die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erfolgreich war und wir erfolglos versucht haben, beim Drittwiderspruchsbeklagten als Kostenschuldner die Kosten des Rechtsstreites im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.	11. Rücktritt, Rücknahme von Lieferungen	13. Geheimhaltung
		11.1 Treten wir aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück und hat der Kunde die von ihm bezogenen Gegenstände an uns zurückzugeben, so ist er verpflichtet, eine Nutzungsentschädigung in Höhe von ... % des Nettovertragspreises für Software und in Höhe von ... % des Nettovertragspreises für Hardware für jeden Monat der Nutzung zu zahlen. Die Zahlungspflicht ist auf maximal ... % des Vertragspreises beschränkt.	Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich machen.
		11.2 Bei Nichtvorliegen eines Mängelhaftungssachverhalts ist die Rücknahme von Software ausgeschlossen,	